

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath's vom 18. März und nach angehörem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts; verordnet:

Das Nationalgebäude in der Gemeinde Schwyz, C. Waldstätten, das Zeughäuslein genannt, ist dieser Gemeinde zu Einrichtung eines neuen Schulgebäudes überlassen.

Die Unterrichtscommission räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! Sie fordern in einer Botschaft vom 18. März die Berechtigung, dem B. Franz Tatti, geweinem Benediktinerimönch zu Bellenz, ein für alle-mal eine Aussteuer von 56 Duplonen aufzuzahlen zu können, weil er nun in Spanien als Feldprediger dienen wird und eines beträchtlichen Reisegelds bedarf. Der gesetzg. Rath sieht aber in der Überzeugung, daß ein ausgetretener Klostergeistlicher nur so lange eine Pension vom Staat zu fordern berechtigt ist, bis er eine andere zweckmäßige Versorgung erhält, wie auch wirklich Ihr Beschluss vom 14. Januar, der dem B. Tatti eine Pension von 16 Duplonen festsetzt, diese Bedingung sehr bestimmt enthält. Da nun also der Fall dieser Bedingung bei dem B. Tatti eintrat und er eine vor-theilhafte Versorgung erhalten hat, durch welche er sich den zu seiner Reise nöthigen Vorschuss ohne Schwierig-keit zu verschaffen im Stande seyn wird, so glaubt der gesetzg. Rath, habe der Staat bei seiner gegenwärtigen Erschöpfung, einstweilen keine weitere Verbindlichkeit gegen den B. Tatti, und also sey nicht der Fall vorhanden, dem Begehrn Ihrer Botschaft zu entsprechen.

Die Unterrichtscommission erstattet über die verlangte Kirchentrennung der Gemeinde Ennetbürgen von Buochs einen Bericht, der für 3 Tage auf den Tantzleytisch gelegt wird:

Die Finanzcommission räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! In einer Botschaft vom 18. Wein-monat 1800, den Gegenstand eines endlichen Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bekannten Güterveräußerung der ehemaligen Fürst-Aebtischen Re-gierung des Stifts St. Gallen betreffend, schien es dem gesetzg. Rath zu richtiger Erörterung der vorliegen-den Frage nichts minder als gleichgültig zu seyn, genau zu wissen: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um vergleichene Veräußerungen der Gotteshausgüter gültig zu machen.“

Dieser wesentliche Punkt wird in denseligen Erläuterun-gen des B. Reg. Statthalters und der Verw. Kammer des Cantons Sennis, welche Sie Ihrer Botschaft vom 24. Hornung hzthn begegnet haben, nicht hinlänglich aufgeklärt. (Die Forts. folgt.).

Kleine Schriften.

Ueber die Viehseuche, ihre Kennzeichen, Mittel derselben vorzubeugen und die Krankheit zu heilen, für Viehbe-sitzer und ungelehrte Aerzte. Ver-faßt von Friedr. Aebi von Kirchberg, Expert vétérinaire, gew. Ober-Viehinspektor des obern Argau und Emmentals und ehmals Mitgl. der Sanitätscommission zu Bern. 8. Bern, 1801. S. 32.

Der Bf. hat unter Bourgelat in Lyon studirt, seine praktischen Kenntnisse auf Reisen erweitert, und er war von der ehemaligen Bernerregierung als Ober-Viehinspektor des obern Argau und Emmentals angestellt, auch seither von der Verwaltungskammer bey der im J. 1798 herrschenden Viehseuche der Sanitätscommission be-geordnet worden. — Seine vorliegende Schrift zeugt von sehr guten Kenntnissen und von aufgeklärten medici-nischen Begriffen. Ihr Zweck geht dahin, die Ursachen der Viehseuche, ihre Kennzeichen und die Mittel derselben vorzubeugen, auseinander zu setzen und zugleich Anweisung zu geben, wie die Viehbesitzer ihrer Vieh gesund erhalten und das Kranke auf eine zweckmäßige Art behandeln müssen. „Die Befolgung seines Verfah-rens — behauptet er — würde die Verbreitung der Krankheit wirksam hindern, ein grosser Theil des fränkischen Viehes geheilt, und das g. sind vor Ansteckung ge-sichert werden; auch die Viehbesitzer würden, bey einem Ausbrüche des Uebels nicht mehr zweifeln müssen, ob sie sich nicht vor dem Nebel selbst, oder vor den Polizeyregle-menten, die hier und da bestehen, fürchten sollen, deren Anwendung in solchen Fällen oft verderblicher als die Krankheit selbst ist; wo, statt die Heilung der Krankheit durch geschickte Anwendung der Kunst zu versuchen, die Möglichkeit derselben geradezu geläugnet, und der Aus-breitung der Krankheit durch Niederschlagung alles Vie-hes, welches nur in einem Verdacht der Krankheit ste-het, zuvorzukommen befohlen ist.“

Es sind besonders die diätetischen Regeln, die der Bf. über Wartung und Behandlung des Viehes mittheilt, überaus zweckmäßig und der allgemeinsten Aufmerksam-keit zu empfehlen.